

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisation des DEKRA e.V.
akkreditiert gem. DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (D-IS-11019-01-00)

Betreuende Außenstelle:
Kölner Str. 40A, 51702 Bergneustadt
Tel.: 02261/9576-0 Fax:



459957267

(1) FIN **LCELV1Z88P6004916**
(2) Kennz. D **GM CF1000**
(3) Prüfort 51702 Bergneustadt
Kölner Str. 40A, 02.03.2026
(4) km-St. 4613
(5) Fz-Kl. 89 LOF.ZUGM.ACKERSCHLEPPER
Aufbau 1000
Herst. 1497 ZHEJIANG CFMOTO (RC)
Typ 000 CF1000ATR
Var. 00000
zGM 715 kg
EZ 30.01.2024
Dat.letzt.HU nicht vorhanden
Prüf-Nr. 0000700585

Heinz-Adolf Wienand
Furtwänglerstr. 6
51643 Gummersbach

Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO
Prüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/45/EU
Roadworthiness Certificate according to 2014/45/EU
Berichts-Nr. P081743004236
vom 02.03.2026, 08:43
HU-Prüfziff. CAgHSCIz 2015 D Stuttgart
Seite 1 von 1

Ergebnis:
ohne festgestellte Mängel
D GM CF1000
nächste HU fällig März 2028

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Hinweise:

- (7) Ihr Fahrzeug ist ohne festgestellte Mängel.
Eine Wiedervorführung ist nicht erforderlich.
Die Plakette wurde zugeteilt und angebracht.
(8) Die nächste Hauptuntersuchung ist fällig im März 2028.

- Bremswirkung (Betriebsbremse) (Prüfungsfahrt) in Ordnung
-Bremswirkung (Feststellbremse) (Prüfungsfahrt) in Ordnung

- (9) DEKRA
Ihr Prüferingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Potocean
Stempel und Unterschrift



Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt.



Anmeldung zum kostenlosen wiederkehrenden HU-Erinnerungs-Service:
dekra.de/erinnern
Ihre ID: 7BZB-54YW
Wir erinnern Sie gerne an Ihre nächsten Hauptuntersuchungen.



Zugriff auf den digitalen Untersuchungsbericht beim Kraftfahrt-Bundesamt.
DUB Such-ID: OZL7RX9K00RW

Systemdaten Stand: 4.28.10-6

Quittung Nr. 817430000003986 EC-Karte
Leistungsdatum 02.03.2026

Pers. Nr. 019984

DEKRA Automobil GmbH	1. Hauptuntersuchung nach §29 (ohne AU)	75,31	EUR
Handwerkstraße 15	2. Vorgaben nach Nr.1 Anlage VIIIA StVZO	1,19	EUR
70565 Stuttgart	Gesamtbetrag ohne MwSt	64,29	EUR
USt-IdNr. DE811297970	MwSt 19%	12,21	EUR
	Gesamtbetrag inkl. MwSt	76,50	EUR



Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Überwachungsorganisation

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten: datenschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“. Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktadressen auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.	
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.	
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüfplakette/ Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

Stand: Juni 2023